

**Musterschriftsatz: Asylfolgeantrag für syrische Kriegsdienstverweigerer anlässlich des Urteils des EuGH in der Rechtssache C-238/19 (EZ gegen Bundesrepublik Deutschland)**

 Frankfurt am Main, den 09.12.2020

**Anlass:** Bis zum Jahr 2016 wurde syrischen Schutzsuchenden – gerade auch syrischen Kriegsdienstverweigerern – nahezu flächendeckend die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG zuerkannt. Anfang 2016 änderte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) seine Entscheidungspraxis und gewährte fortan vermehrt lediglich subsidiären Schutz nach § 4 AsylG.

Zugleich wurde auch der Familiennachzug für subsidiär Schutzberechtigte ab Mitte März 2016 für über zwei Jahre komplett ausgesetzt. Seit August 2018 wurde der Familiennachzug zwar grundsätzlich wieder ermöglicht, ist aber einem Kontingent von maximal 1.000 Personen monatlich unterworfen, welches in der Praxis nicht einmal ausgeschöpft wird, und unterliegt hohen Voraussetzungen. Vor allem vor diesem Hintergrund streben viele syrische Staatsangehörige mit subsidiärem Schutz weiter die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft an. Im Hinblick auf etwaige künftige Widerrufsverfahren ist der in Folge der Gefahr der Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes gewährte Flüchtlingsstatus aber auch sicherer als der „nur“ wegen Bürgerkriegsgefahren gewährte subsidiäre Schutz.

Am 19. November 2020 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) in der Rechtssache EZ gegen Bundesrepublik Deutschland (C-238/19) zugunsten eines syrischen Kriegsdienstverweigerers entschieden, dem ebenfalls seitens des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft versagt und nur subsidiärer Schutz gewährt worden war. In dem Urteil geht der EuGH mit Blick auf Art. 9 Abs. 2 e) der Anerkennungsrichtlinie (entspricht § 3a) Abs. 2 Nr. 5 AsylG) davon aus, dass für einen syrischen Wehrpflichtigen die Ableistung des Militärdienstes in einem von wiederholten und systematischen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit gekennzeichneten Konflikt – unabhängig von dem konkreten Einsatzgebiet – die Beteiligung an solchen Verbrechen umfassen würde. Ferner heißt es in dem Urteil, dass „in vielen Fällen die Verweigerung des Militärdienstes Ausdruck politischer Überzeugungen (und) religiöser Überzeugungen ist oder ihren Grund in der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ hat. Außerdem erinnert der EuGH daran, dass es nach Art. 10 Abs. 2 der Anerkennungsrichtlinie ausreicht, wenn dem Betroffenen diese Merkmale von seinem Verfolger lediglich zugeschrieben werden. Er erkennt hierfür im Rahmen des syrischen Bürgerkrieges eine „hohe Wahrscheinlichkeit“.

Ausgehend von diesem Urteil ist syrischen Kriegsdienstverweigerern, deren Asylverfahren bzw. diesbezügliche Gerichtsverfahren noch am Laufen sind, die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Für Personen, deren Asylverfahren bereits rechtskräftig abgeschlossen ist, kommt nur die Stellung eines Asylfolgeantrags in Betracht. In einem weiteren Urteil vom 14. Mai 2020 zu der Transitzone Röszke in Ungarn in den verbundenen Rechtssachen C-924/19 PPU und C-925/19 PPU hat der EuGH entschieden, dass die Europarechtswidrigkeit der Ablehnung eines Asylantrages in Folge einer gemeinschaftsrechtswidrigen nationalen Norm dazu geeignet ist, darauf gestützte Asylfolgeanträge zu legitimieren. Ausgehend von dieser Entscheidung wird vertreten, dass die Stellung von Asylfolgeanträgen auch in der vorliegenden Konstellation, in welcher syrischen Kriegsdienstverweigerern die Flüchtlingseigenschaft in Folge einer falschen Auslegung von Gemeinschaftsrecht durch das BAMF nicht zugesprochen worden war, die durch die Entscheidung des EuGH vom 19. November 2020 korrigiert wurde, möglich ist. Durch besagtes Urteil des EuGH sei eine Änderung der Rechtslage i.S.d. § 51 Abs. 1 Nr. VwVfG zu verzeichnen, die zur Durchführung eines neuen Asylverfahrens i.S.d. § 71 AsylG führen müsse.

**Zweck**: Mit dem vorliegenden Musterantrag soll es syrischen Kriegsdienstverweigerern erleichtert werden, einen Asylfolgeantrag zu stellen und im Asylfolgeverfahren die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt zu bekommen.

**Aufbau**: Angaben, die ergänzt werden müssen sind [in blau in eckige Klammern] gesetzt.

**Zu beachten gilt:**

**Wurde im ersten Asylverfahren kein subsidiärer Schutz nach § 4 AsylG gewährt, sondern nur ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG bejaht und folglich eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG erteilt, so erlischt diese Aufenthaltserlaubnis nach § 51 Abs. 1 Nr. 8 AufenthG bei Stellung eines Asylfolgeantrags. Betroffene sollten sich vor Stellung eines Asylfolgeantrags in diesen Fällen unbedingt anwaltlich beraten lassen!**

**Asylfolgeanträge müssen persönlich bei jener Außenstelle des Bundesamtes gestellt werden, die der Aufnahmeeinrichtung zugeordnet ist, in der der Antragsteller während des früheren Asylverfahrens zu wohnen verpflichtet war, § 71 Abs. 2 S. 1 AsylG.** **Etwas anderes kann gelten, wenn eine Außenstelle coronabedingt geschlossen ist, da man dann am persönlichen Erscheinen gehindert ist (§ 71 Abs. 2 S. 3 AsylG).**

**Die Antragstellung muss innerhalb von drei Monaten ab der Kenntnisnahme von dem oben genannten Urteil des EuGH vom 19. November 2020 erfolgen, vgl. § 51 Abs. 3 VwVfG.**

[Name, Adresse] [Ort, Datum]

Durch Überbringer[[1]](#footnote-1)

[Adresse der zuständigen Außenstelle des BAMF[[2]](#footnote-2)]

Asylverfahren des syrischen Staatsangehörigen [Name, Geburtsdatum]

[Aktenzeichen des ursprünglichen Asylverfahrens]

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich stelle unter Vorlage dieses Schriftsatzes

Asylfolgeantrag.

Der Asylfolgeantrag ist zulässig und begründet.

Die Voraussetzungen der § 71 AsylG und § 51 Abs. 1-3 VwVfG liegen vor. Aus aktueller Rechtsprechung des EuGH ergibt sich eine Änderung der Rechtslage i.S.d. § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG , die zu einer positiven Entscheidung in Form der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG führen muss.

I. Zulässigkeit

Die Voraussetzungen des § 71 AsylG i.V.m. § 51 Abs. 1-3 VwVfG sind erfüllt.

Der EuGH hat mit Urteil vom 19.11.2020 in der Rechtssache EZ gegen Bundesrepublik Deutschland (C-238/19) über Fragen zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft an einen syrischen Kriegsdienstverweigerer entschieden. Mit dieser Entscheidung liegt eine Änderung der Rechtslage i.S.d. § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG vor.

Nach zutreffender Auffassung ist von einer Änderung der Rechtslage auszugehen, wenn eine Bestimmung des Gemeinschaftsrechts nach Bestandskraft des Erstbescheides durch den EuGH anders ausgelegt wird und sich eine Entscheidung des Bundesamtes dadurch als gemeinschaftsrechtswidrig erweist (Müller in: NK-AuslR, § 71 AsylG, Rn. 30).

Diese Ansicht wird durch das Urteil des EuGH vom 14.05.2020 zu der Transitzone Röszke in Ungarn (C-924/19 PPU und C-925/19 PPU) bestätigt. In dieser Entscheidung hat der EuGH festgestellt, dass der von Ungarn aufgestellte Unzulässigkeitsgrund der Einreise über einen „sicheren Transitstaat“ gemeinschaftsrechtswidrig ist. Der EuGH hält zwar fest, dass die Gemeinschaftsrechtswidrigkeit nicht dazu führt, dass die Asylbehörde darauf basierende Unzulässigkeitsentscheidungen von Amts wegen zu prüfen hätte. Im Anschluss hieran betont der EuGH indessen, dass die Feststellung der Gemeinschaftsrechtswidrigkeit geeignet ist, darauf gestützte Asylfolgeanträge zu legitimieren. In Rn. 192 der Entscheidung führt der EuGH aus, dass das Vorliegen einer rechtskräftigen Entscheidung, mit der die Ablehnung eines Antrags auf internationalen Schutz aus einem unionsrechtswidrigen Grund bestätigt wurde, den Betroffenen nicht daran hindert, einen Folgeantrag im Sinne von Art. 2 Buchst. q der Richtlinie 2013/32 zu stellen.

In Rn. 194 betont der EuGH:

*„Die Existenz eines Urteils des Gerichtshofes, mit dem die Unvereinbarkeit einer nationalen Regelung mit dem Unionsrecht festgestellt wird […] stellt […] im Sinne von Art. 33 Abs. 2 Buchst. d der Richtlinie 2013/32 eine neue Erkenntnis im Hinblick auf die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz dar, so dass der Folgeantrag nicht auf der Grundlage dieser Bestimmung abgelehnt werden kann“.*

In Rn. 198 heißt es schließlich:

*„Folglich ist Art. 33 Abs. 2 Buchst. d der Richtlinie 2013/32 dahin auszulegen, dass er auf einen Folgeantrag im Sinne von Art. 2 Buchst. q dieser Richtlinie nicht anwendbar ist, wenn die Asylbehörde im Sinne von Art. 2 Buchst. f dieser Richtlinie feststellt, dass die bestandskräftige Ablehnung des früheren Antrags unionsrechtswidrig ist. Dies gilt zwingend, wenn sich die Unionsrechtswidrigkeit der Ablehnung des ersten Asylantrags wie hier aus einem Urteil des Gerichtshofs ergibt[…]“.*

Der EuGH gibt damit vor, dass in Fällen, in welchen ein Folgeantrag auf eine Entscheidung des Gerichtshofs gestützt wird, aus welcher sich die Gemeinschaftsrechtswidrigkeit der Ablehnung des ersten Asylantrags ergibt, dieser Folgeantrag nicht nach Art. 33 Abs. 2 Buchst. d der Asylverfahrensrichtlinie als unzulässig abgelehnt werden darf, sondern vielmehr jene Entscheidung, auf die der Folgeantrag gestützt wird, als neues Element oder als neue Erkenntnis i.S.d. Art. 40 Abs. 2 dieser Richtlinie anzuerkennen ist. Damit besteht aber nach Art. 40 Abs. 3 der Asylverfahrensrichtlinie die Pflicht, den Asylfolgeantrag inhaltlich zu prüfen (ebenso: Hruschka, Constantin: Am Schutz orientiert: Der EuGH zum Schutz bei Verweigerung des Militärdienstes in Syrien, verfassungsblog.de vom 20.11.2020; derselbe zitiert in: EuGH zum Schutzstatus von Syren: Vorm Wehrdienst kann man flüchten, LegalTribuneOnline vom 19.11.2020).

Nach nationalem Recht lässt sich dies nur durch gemeinschaftsrechtskonforme Auslegung des § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG umsetzen, indem die Rechtsprechung des EuGH als Änderung der Rechtslage i.S.d. Norm anerkannt wird.

Der Gegenauffassung, wonach (Änderung der) Rechtsprechung – auch des EuGH – mit Ausnahme von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts mit Bindungswirkung nach § 31 BVerfGG keine Änderung der Rechtslage darstelle (Bergmann in: Bergmann/Dienelt, AuslR, § 71 AsylG, Rn. 25) kann nach dem Vorstehenden nicht mehr gefolgt werden.

Die Änderung der Rechtslage durch die Entscheidung des EuGH vom 19.11.2020 in der Rechtssache EZ gegen Bundesrepublik Deutschland (C-238/19) liegt darin, dass mit diesem Urteil eine von der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts abweichende Auslegung von Art. 4 Abs. 1 der Anerkennungsrichtlinie (= RL 2011/95 EU) erfolgt. Damit gelten für Asylantragsteller, die sich auf Kriegsdienstverweigerung i.S.d. Art. 9 Abs. 2 Buchst. e) der Anerkennungsrichtlinie (entspricht § 3 a) Abs. 2 Nr. 5 AsylG) berufen, günstigere Beweislastregeln als die seitens des Bundesverwaltungsgerichts aufgestellten.

Das Bundesverwaltungsgericht bürdet bislang Kriegsdienstverweigerern die Beweislast nicht nur für das Vorliegen der Voraussetzungen dieser Norm, sondern auch für das Bestehen einer Verknüpfung zwischen Verfolgungshandlung und Verfolgungsgrund auf, verbleibende Zweifel gehen nach dieser Rechtsprechung zu Lasten von Schutzsuchenden (Urt. v. 04.07.2019, 1 C 33.18). Danach soll gelten (a.a.O., Rn. 22):

*„Kann das Gericht auf der Grundlage der zu seiner Überzeugung feststehenden Prognosebasis hinsichtlich der beachtlichen Wahrscheinlichkeit einer dem Kläger individuell drohenden Verfolgung weder in die eine noch in die andere Richtung eine Überzeugung gewinnen und sieht es keinen Anhaltspunkt für eine weitere Sachaufklärung, hat es die Nichterweislichkeit des behaupteten Verfolgungsschicksals festzustellen und eine Beweislastentscheidung zu treffen“.*

Die materielle Beweislast für eine mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohende Verfolgung liegt nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts dabei beim Antragsteller bzw. Kläger und nicht bei der Beklagten, die Nichterweislichkeit geht zu Lasten des Schutzsuchenden (Rn. 24 f.).

Auch die Beurteilung, ob eine drohende Verfolgungshandlung an einen Verfolgungsgrund anknüpft, soll danach dieser Sachverhalts- und Beweiswürdigung unterliegen (Rn. 29).

Demgegenüber geht der EuGH im Falle des Vorliegens der Voraussetzungen des Art. 9 Abs. 2 Buchst. e) der Anerkennungsrichtlinie – die nach seiner Ansicht im syrischen Bürgerkrieg ohne Weiteres als erfüllt anzusehen sind – von einer gesetzlichen Vermutung für das Vorliegen der Verknüpfung zwischen drohender Verfolgungshandlung und Verfolgungsgrund aus.

Der EuGH betont, dass syrische Kriegsdienstverweigerer nicht die notwendige Kausalität zwischen der ihnen drohenden Verfolgungshandlung – die Strafverfolgung oder Bestrafung wegen der Verweigerung des Militärdienstes i.S.d. Art. 9 Abs. 2 Buchst. e der Richtlinie (= Anerkennungsrichtlinie) – und einem Verfolgungsgrund beweisen müssen.

Antragsteller müssten zwar nach Art. 4 Abs. 1 S. 1 der Anerkennungsrichtlinie so schnell wie möglich alle zur Begründung des Antrags auf internationalen Schutz erforderlichen Anhaltspunkte darlegen. Dies bilde aber nur den Ausgangspunkt der von den zuständigen Behörden vorzunehmenden Prüfung, da es nach S. 2 genannter Bestimmung Pflicht des Mitgliedstaats ist, unter Mitwirkung des Antragstellers die für seinen Antrag maßgeblichen Anhaltspunkte zu prüfen.

Seitens des Antragstellers sei zwar nach Art. 4 Abs. 2 zu den Gründen für seinen Antrag auf internationalen Schutz vorzutragen, wozu zwangsläufig auch der Grund der Verfolgungshandlung gehöre, die der Antragsteller befürchtet. Es sei aber ausdrücklich nicht

*„Sache der um internationalen Schutz nachsuchenden Person […] den Beweis für die Verknüpfung zwischen den in Art. 2 Buchst. d und Art. 10 der Richtlinie 2011/95 genannten Gründen und der Strafverfolgung und Bestrafung zu erbringen, mit der sie aufgrund ihrer Verweigerung des Militärdienstes unter den in Art. 9 Abs. 2 Buchst. e dieser Richtlinie genannten Voraussetzungen rechnen muss“* (Rn. 54)*.*

In diesem Kontext betont der EuGH auch, dass Antragsteller oft nicht in der Lage sein werden, ihre Anträge durch Unterlagen oder sonstige Beweise zu untermauern. Unter diesen Umständen sei es Sache der zuständigen Behörden, die Plausibilität der besagten Verknüpfung zwischen Verfolgungshandlung und Verfolgungsgrund zu prüfen (Rn. 56). Dabei spreche *„eine starke Vermutung“* dafür, dass die Verweigerung des Militärdienstes unter den in Art. 9 Abs. 2 Buchst. e der Anerkennungsrichtlinie erläuterten Voraussetzungen mit einem der in Art. 10 dieser Richtlinie genannten Gründe in Zusammenhang stehe (Rn. 57).

Gerade auch durch die Präzisierung der Kriegsdienstverweigerer betreffenden Verfolgungshandlung in Art. 9 Abs. 2 Buchst. e der Anerkennungsrichtlinie werde deutlich, dass der Unionsgesetzgeber davon ausging, dass diese

*„im Allgemeinen mit zumindest einem der fünf Verfolgungsgründe in Zusammenhang steht, die einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft eröffnen“.*

Der EuGH folgt in diesen Zusammenhang den Ausführungen der Generalanwältin Sharpston, die in Rn. 75 ihrer Schlussanträge betont hat, dass die Verweigerung des Militärdienstes insbesondere dann, wenn sie mit schweren Sanktionen bewehrt ist, die Annahme erlaubt, dass ein starker Wertekonflikt oder ein Konflikt politischer oder religiöser Überzeugungen zwischen dem Betroffenen und den Behörden des Herkunftslandes vorliegt.

Zusammengefasst besteht beim Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 9 Abs. 2 Buchst. e der Anerkennungsrichtlinie nach Auffassung des EuGH eine gesetzliche Vermutung für das Vorliegen der Verknüpfung zwischen drohender Verfolgungshandlung und Verfolgungsgrund. Die Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts, welches dem Kläger bzw. Antragsteller die Beweislast sowohl für das Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 9 Abs. 2 e) der Anerkennungsrichtlinie als auch für eine Verknüpfung der darin normierten Verfolgungshandlung mit einem Verfolgungsgrund aufbürdet, ist damit nicht mehr haltbar.

Das Bundesamt ist dem Ansatz des Bundesverwaltungsgerichts in der Vergangenheit gefolgt, weshalb die besagte Entscheidung des EuGH eine nachträgliche Änderung der Rechtslage i.S.d. § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG nach Ergehen der Entscheidung über den ersten Asylantrag des Antragstellers darstellt.

Diese Änderung der Rechtslage i.S.d. § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG wird innerhalb von drei Monaten ab Kenntniserlangung von der besagten Entscheidung des EuGH geltend gemacht, so dass auch die 3-Monats-Frist des § 51 Abs. 3 VwVfG gewahrt ist.

Der Asylfolgeantrag ist folglich zulässig.

II. Begründetheit

Der Asylfolgeantrag ist auch begründet, da die Voraussetzungen des Art. 9 Abs. 2 Buchst. e der Anerkennungsrichtlinie vorliegen und die Verweigerung des Militärdienstes Ausdruck meiner politischen / religiösen Überzeugung war.

Wie unter I. dargelegt, geht der EuGH in seiner Entscheidung vom 19.11.2020 im Hinblick auf den syrischen Bürgerkrieg vom Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 9 Abs. 2 Buchst. e der Anerkennungsrichtlinie aus. Er betont, dass im Kontext der im syrischen Bürgerkrieg festzustellenden wiederholten und systematischen Begehung von Kriegsverbrechen durch die syrische Armee einschließlich Einheiten, die aus Wehrpflichtigen bestehen, die Wahrscheinlichkeit sehr hoch erscheine, dass Wehrpflichtige unabhängig von ihrem künftigen Einsatzgebiet dazu veranlasst würden, unmittelbar oder mittelbar an Verbrechen i.S.d. Art. 12 der Anerkennungsrichtlinie teilzunehmen (Rn. 37 f.). Mit dem Abstellen auf das künftige Einsatzgebiet wird deutlich, dass die Gefahr bereits vor Einziehung zum Militärdienst besteht und bereits ein drohender verpflichtender Militärdienst ausreicht (ebenso Hruschka, Constantin: Am Schutz orientiert: Der EuGH zum Schutz bei Verweigerung des Militärdienstes in Syrien, verfassungsblog.de).

Der EuGH stellt weiter in der Entscheidung auf die diesbezüglichen Vorlagefragen fest, dass es in einer Situation, in welcher – wie in Syrien – die Möglichkeit, den Kriegsdienst zu verweigern, nicht vorgesehen ist, sondern die Kriegsdienstverweigerung rechtswidrig und mit Strafverfolgung bedroht ist, von dem Kriegsdienstverweigerer nicht verlangt werden darf, dass er seine Verweigerung in einem bestimmten Verfahren formalisiert oder sie gegenüber der Militärverwaltung zum Ausdruck gebracht hat (Rn. 29 ff.).

Eben dies hatte indessen das Bundesamt zum Nachweis des erforderlichen Kausalzusammenhangs für eine Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen verlangt (Rn. 54 der Schlussanträge der Generalanwältin Sharpston vom 28.05.2020; vgl. auch Entscheiderbrief 1/2020, S. 8).

Die notwendige Kausalität zwischen der drohenden Verfolgungshandlung – die Strafverfolgung oder Bestrafung wegen der Verweigerung des Militärdienstes i.S.d. Art. 9 Abs. 2 Buchst. e) der Richtlinie (= Anerkennungsrichtlinie) – und einem Verfolgungsgrund wie bspw. einer politischen oder religiösen Überzeugung oder der Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe muss, wie unter I. dargestellt, zwar dargelegt, aber nicht bewiesen werden. Es besteht vielmehr – wenn wie hier die Voraussetzungen des Art. 9 Abs. 2 Buchst. e) der Anerkennungsrichtlinie vorliegen – eine diesbezügliche gesetzliche Vermutung.

Darüber hinaus lenkt der EuGH den Blick auch auf Art. 10 Abs. 2 der Anerkennungsrichtlinie, dem § 3 b) Abs. 2 AsylG nachgebildet ist und der bestimmt, dass es bei der Bewertung der Frage, ob die Furcht vor Verfolgung begründet ist, unerheblich ist, ob tatsächlich die Merkmale der Rasse oder die religiösen, nationalen, sozialen oder politischen Merkmale vorliegen, die zur Verfolgung führen, sofern diese Merkmale von dem Verfolger zugeschrieben werden.

Der EuGH betont in diesem Kontext (Rn. 60), es bestehe

*„in einem bewaffneten Konflikt, insbesondere in einem Bürgerkrieg und bei fehlender legaler Möglichkeit, sich seinen militärischen Pflichten zu entziehen, die hohe Wahrscheinlichkeit, dass die Verweigerung des Militärdienstes von den Behörden unabhängig von den persönlichen, eventuell viel komplexeren Gründen des Betroffenen als ein Akt politischer Opposition ausgelegt wird“.*

Es reicht ergo im Ergebnis sogar aus, dass eine Regimegegnerschaft als Motiv für die Kriegsdienstverweigerung von dem Verfolger zugeschrieben wird, wobei dies von Seiten des EuGH in der Situation des syrischen Bürgerkrieges zugleich als hochwahrscheinlich erachtet wird.

**Variante 1 [nicht zutreffende Variante löschen]:** Für den Fall der Darlegung einer Verknüpfung zwischen Kriegsdienstverweigerung und einem Verfolgungsgrund bereits im ursprünglichen Asylverfahren:

Ich habe bereits in meinem ersten Asylverfahren dargelegt, dass ich den Kriegsdienst aus religiösen / politischen Gründen verweigert habe.

[Hier Hinweise auf die entscheidenden Stellen des Anhörungsprotokolls einfügen, aus denen sich ergibt, dass der Kriegsdienst aus religiösen oder / und politischen Gründen verweigert wurde]

**Variante 2 [nicht zutreffende Variante löschen]:** Für den Fall, dass im ersten Asylverfahren nicht nach Beweggründen für die Verweigerung des Militärdienstes gefragt wurde bzw. keine Gelegenheit dazu bestand, diese darzulegen:

In meinem ursprünglichen Asylverfahren wurde ich nicht nach meinen Beweggründen für die Verweigerung des Militärdienstes gefragt / wurde mir keine Gelegenheit gegeben, meine Beweggründe für die Verweigerung des Militärdienstes darzulegen.

[Hier Ausführungen dazu einfügen, dass der Kriegsdienst aus religiösen oder / und politischen Gründen verweigert wurde]

Nach dem Vorstehenden ist plausibel dargetan, dass die Kriegsdienstverweigerung aus politischen / religiösen Gründen erfolgt ist. Mithin ist nach den seitens des EuGH aufgestellten Maßstäben für die diesbezügliche Darlegung die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Mit freundlichen Grüßen,

[Name]

 [Eigenhändige Unterschrift des Antragstellers]

1. der Asylfolgeantrag ist grundsätzlich persönlich zu stellen (vgl. § 71 Abs. 2 AsylG). Etwas anderes kann gelten, wenn eine Außenstelle coronabedingt geschlossen ist, da man dann am persönlichen Erscheinen gehindert ist (§ 71 Abs. 2 S. 3 AsylG). [↑](#footnote-ref-1)
2. zuständig ist jene Außenstelle, die der Aufnahmeeinrichtung zugeordnet ist, in welcher der Antragsteller während des früheren Asylverfahrens zu wohnen verpflichtet war (vgl. § 71 Abs. 2 AsylG). [↑](#footnote-ref-2)